

Gesetz vom, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1957 abgeändert und ergänzt wird (DPL.-Novelle 1961).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1957, LGBI.Nr. 92, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1: § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Für die an den Privatschulen des Landes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Verwendung stehenden Lehrer gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes dem Sinne nach mit Ausnahme der §§ 5, 7, 10, 14, 15, 16, 17 Abs.1 lit.a, b, c, e, f sowie Abs.2 und 3, 18, 19, 20, 44, 45, 60, 60c, 60d, 60e, 60f und 63c sowie alle Bestimmungen, nach welchen die Dienstklasse maßgebend ist."

2: Im § 1 erhalten die bisherigen Abs.2 und 3 die Bezeichnung "(3)" und "(4)". Der in diesen Absätzen enthaltene Hinweis auf den bisherigen Absatz 3 und Absatz 2 ist in einem Hinweis auf Absatz 4 und 3 abzuändern.

3: § 7 hat zu lauten:

" § 7

Aufnahme (Überstellung, Beförderung) des Beamten.

(1) Die Aufnahme des Beamten und seine Überstellung bzw. Beförderung in eine andere Verwendungsgruppe, in einen anderen Dienstzweig oder in eine andere Dienstklasse erfolgt durch Ernennung auf einen im Dienstpostenplan vorgesehenen und noch nicht besetzten Dienstposten.

(2) Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten, vor allem seine Einstufung in Dienstklasse und Gehaltsstufe seines Dienstzweiges und seiner Verwendungsgruppe, bestimmt sich nach einem Stichtag, der gemäß den Bestimmungen des Abs.3 festzusetzen ist; mit dem Stichtag beginnt die Dienstlaufbahn und zwar jeweils in der niedrigsten Dienstklasse und Gehaltsstufe jener Verwendungsgruppe, in der die Aufnahme erfolgt.

(3) Der Zeitraum, der zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahres und der Aufnahme des Beamten liegt, wird halbiert und diese Hälfte - allenfalls zu Gunsten des Beamten auf volle Tage aufgerundet - dem Tag der Aufnahme zeit- und kalendermäßig vorangesetzt; der erste Tag dieses kalendermäßigen Zeitraumes ergibt den Stichtag. Die Dienstzeit als Vertragsbediensteter des Landes, Dienstzeiten zu anderen Gebietskörperschaften und die Zeit einer Wehrdienstleistung oder einer allgemeinen öffentlichen Dienstverpflichtung, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, sind hiebei dem eingangs erwähnten Zeitraum vor der Halbierung hinzuzuschlagen. Das gleiche gilt für die nach dem 18. Lebensjahr zugebrachte schulische Ausbildungszeit der Dienstzweige "Forstaufsichtsdienst" (C, 19), "Fürsorgedienst" (C, 25), "Jugendfürsorgedienst" (C, 32) und "Krankenpflegedienst" (K₆, 36). In keinem Fall darf jedoch der Stichtag vor Vollendung des 18. Lebensjahres, in den Verwendungsgruppen A (K₈) oder B (K₇) auch nicht vor Erfüllung der Aufnahmebedingungen (§ 10), zu liegen kommen; dies allerdings mit der Maßgabe, daß - bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 60 e Abs. 2 oder 3 - der über den Überstellungsverlust hinausgehende Zeitraum jedenfalls voll zu werten ist.

(4) Der Beamte kann auch unmittelbar auf einen höheren als den nach den Abs. 2 und 3 bestimmten Dienstposten ernannt werden, wenn dies besondere dienstliche Rücksichten erfordern; hiebei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung Bedacht zu nehmen.

(5) Eine Person kann als Beamter nur aufgenommen (überstellt, befördert) werden, wenn ein entsprechender Dienstposten vorhanden oder ein höherer Dienstposten des selben Dienstzweiges frei ist.

(6) Bei der Besetzung freiwerdender Dienstposten sollen unter Beachtung auf eine zweckmäßige Altersstufung bei sonst gleichen Voraussetzungen vor allem die in der Landesverwaltung bereits tätigen Vertragsbediensteten berücksichtigt werden!"

4: § 8 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

"Von den Erfordernissen der Volljährigkeit und des zweijährigen Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft kann bei Vorliegen eines dringenden Bedarfes abgegangen werden."

- 5: Der 3. Abschnitt erhält folgende Überschrift: "Für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß anzurechnende Zeiträume."
- 6: Der § 13 hat zu entfallen.
- 7: Vor § 14 hat die Überschrift "Vordienstzeiten" zu entfallen.
- 8: Die §§ 14 bis 16 haben zu lauten:

" § 14

Für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß anzurechnende Zeiträume.

(1) Folgende Zeiträume sind für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses (Anspruch und Prozentausmaß) anzurechnen:

- a) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis
- aa) zum Bund,
 - bb) zu einem Bundesland,
 - cc) zu einem Gemeindeverband (Bezirksfürsorgeverband, Konkurrenz u. dgl.),
 - dd) zu einer Gemeinde oder
 - ee) zu einem (einer) von den in lit. aa - dd genannten Körperschaften verwalteten Fonds, Betrieb, Stiftung oder Anstalt,
 - ff) zu einem ausländischen öffentlichen Dienstgeber;
- b) die in einem Dienstverhältnis zu einem privaten Dienstgeber oder in einem freien Beruf zugebrachte Zeit;
- c) ~~die~~ in altösterreichischen Zivilstaats-(Gendarmerie-)dienst, im gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zivilstaatsdienst oder im Militärdienst der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich zurückgelegte Dienstzeit; ferner die Zeit einer Wehrdienstleistung oder Dienstverpflichtung zwischen 13. März 1938 und 27. April 1945, die Zeit einer Kriegsgefangenschaft sowie einer sonstigen durch den Krieg bedingten Internierung, sofern nicht eine Anrechnung nach lit. d stattfinden kann;
- d) Zeiten, während derer der Beante nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen - außer wegen nationalsozialistischer Betätigung - oder vom 13. März 1938

bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen oder an der Vollendung seiner Studien behindert war (Behinderungszeit); sofern eine Behinderung an der rechtzeitigen Vollendung der Studien angenommen wird, ist der normale Studienverlauf nach den bis zum 13. März 1938 geltenden österreichischen Vorschriften zu berücksichtigen;

- e) eine absolvierte Gerichtspraxis;
- f) die Zeit der Dienstleistung als Gastarzt an Universitätskliniken (einschließlich der pathologischen, gerichtsmedizinischen, zahnärztlichen Institute und Röntgeninstitute) und den auf Grund des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, für die Ausbildung zugelassenen Krankenanstalten.

(2) Einem Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 lit. a ist ein Dienstverhältnis bei einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes (Kammer, Sozialversicherungsträger u. dgl.) gleichzuhalten.

§ 15

Ausmaß der Anrechnung.

- (1) Zeiträume gemäß § 14 Abs. 1 lit. a, c, d, e und f sowie Abs. 2 sind unbedingt zur Gänze anzurechnen.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 sind Zeiträume gemäß § 14 Abs. 1 lit. b zur Hälfte anzurechnen.
- (3) Zeiträume gemäß § 14 Abs. 1 lit. b sind ab dem vollendeten 25. Lebensjahr für die Bemessung des Prozentausmaßes bis zur Erreichung der vollen Ruhegenüßbemessungsgrundlage unbedingt zur Gänze anzurechnen, sofern vom zuständigen Sozialversicherungsträger der Überweisungsbetrag geleistet worden ist (oder wird) oder der Sozialversicherungsträger für diese Zeiträume eine Rente dem Lande leistet oder der Beamte für diese Zeiträume den Beitrag gemäß § 17 Abs. 2 entrichtet. Hingegen werden solche Zeiträume vor dem 25. Lebensjahr für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall des Todes des Beamten nur bedingt zur Gänze angerechnet.
- (4) Die gemäß § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes angerechneten Zeiträume sind gleich solchen gemäß § 14 Abs. 1 lit. a zu behandeln.

(5) Die Landesregierung kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen eine Anrechnung von Zeiträumen, die nicht schon nach den geltenden Bestimmungen möglich ist, oder eine über das normale Ausmaß hinausgehende Anrechnung bewilligen. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere bei einem Spätheimkehrer vor, bei dem ansonsten die Voraussetzungen des Abs.4 gegeben wären.

(6) Die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß wird nur insoweit wirksam, als die Beiträge gemäß § 17 für die angerechneten Zeiträume nachgezahlt sind, sofern nicht nach dem vorgenannten Paragraphen eine solche Nachzahlung entfällt.

§ 16

Nicht anzurechnende Zeiträume.

Von der Anrechnung sind ausgeschlossen:

- a) Zeiträume, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen;
- b) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Beamten während eines anhängigen Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;
- c) Zeiträume, die in einem freien Beruf zurückgelegt wurden, für dessen weitere Ausübung der Beante auf Grund strafgerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung oder durch Verfügungen die Befugnis verloren hat;
- d) Zeiträume, für die ein Anspruch auf einen Ruhe-(Versorgungs-)genuß aus einem anderen Dienstverhältnis besteht, sofern nicht auf diesen Anspruch, soweit dieser auf einen anzurechnenden Zeitraum entfällt, zu Gunsten des Landes verzichtet wird."

9: § 17 Abs.1 lit.f hat zu lauten:

- "f) bei Anrechnung von Zeiträumen gemäß § 14 Abs.1 lit.b, e oder f, bei denen die Anwartschaft auf eine Rente nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gegeben oder ein Überweisungsbetrag entrichtet wird."

10: § 18 hat zu lauten:

" § 18

Allgemeine Bestimmungen über die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß.

(1) Die Anrechnung von Zeiträumen wirkt für das Ausmaß der Abfertigung, für die Begründung des Anspruches auf Ruhe- und Versorgungsgenuß, sowie für das Ausmaß des Ruhe- und Versorgungsgenusses, sofern in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmungen über die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß gelten nur für die Vollbeschäftigung; bei teilweiser Beschäftigung richtet sich das Ausmaß der Anrechnung nach dem Umfang der Tätigkeit.

(3) Eine mehrfache Anrechnung des gleichen kalendermäßigen Zeitraumes findet nur in jenen Fällen und insoweit statt, als dies auch bei Bundesbeamten erfolgt.

(4) Die Anrechnung hat auf Ansuchen zu erfolgen, das vom Beamten schriftlich im Dienstwege einzubringen ist. Im Falle seines Todes ist das Ansuchen von seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu stellen. Die Anrechnung wird durchgeführt:

- a) mit Wirksamkeit vom Tage der Aufnahme, wenn das Ansuchen längstens innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme gestellt wird;
- b) mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des Ansuchens folgenden Monatsersten, wenn das Ansuchen später gestellt wird.

11: § 21 hat zu lauten:

" § 21

Qualifikation.

(1) Jedes zweite Jahr ist über jeden Beamten der Dienstklasse I - VII vom Dienststellenleiter (§ 79 Abs.3), erforderlichen Falles nach Anhörung seines unmittelbaren Vorgesetzten (Zwischenvorgesetzten), eine Qualifikationsbeschreibung zu verfassen. Bei dieser sind zu berücksichtigen:

1. Das fachliche Können;
2. Die Fähigkeiten;
3. Die Eigenschaften (Fleiß, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit);
4. Das Verhalten (im Dienst, außer Dienst, im Parteienverkehr);
5. Besondere Merkmale;
6. Der Gesamteindruck.

(2) Der Dienststellenleiter hat den Beamten nach den in den Punkten 1 bis 6 des Abs. 1 aufgezählten Eigenschaften, Fähigkeiten und Merkmalen zu beschreiben, nicht jedoch eine Note festzusetzen, letztere setzt vielmehr erst die Qualifikationskammer nach den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze, insbesondere des Abs. 5, fest.

(3) Die Qualifikationskammer besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei rechtskundigen Stellvertretern des Vorsitzenden sowie aus der erforderlichen Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern.

(4) Die Qualifikationskammer entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden (rechtskundigen Stellvertreter des Vorsitzenden) und zwei Beisitzern (Ersatzmännern); von den Beisitzern muß einer rechtskundig sein, der andere hingegen soll der gleichen Verwendungsgruppe und dem gleichen Dienstzweig wie der zu qualifizierende Beamte angehören. Die Qualifikationskammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies ein Beisitzer (Ersatzmann) verlangt oder der Vorsitzende (Stellvertreter) anordnet.

(5) Für die Qualifikation gelten die Noten "Ausgezeichnet", "Sehr gut", "Gut", "Minder entsprechend" und "Nicht entsprechend". Die Qualifikation hat auf "Nicht entsprechend" zu lauten, wenn der Beamte den Anforderungen des Dienstes nicht in einem unerläßlichen Mindestmaß entspricht; auf "Minder entsprechend", wenn er den Anforderungen des Dienstes nur zeitweise oder in einer Art genügt, die zwar das unerläßliche Mindestmaß, nicht aber das erforderliche Durchschnittsmaß erreicht; auf "Gut", wenn er den Anforderungen des Dienstes im erforderlichen Durchschnittsmaß vollkommen entspricht; auf "Sehr gut", wenn er dieses Durchschnittsmaß übersteigt; auf "Ausgezeichnet", wenn er überdies außergewöhnlich hervorragende Leistungen aufzuweisen hat; diese sind ausdrücklich hervorzuheben.

(6) Der Beamte ist vom Gesamteindruck schriftlich mittels Dienstrechtsmandat zu verständigen; dieses bedarf keiner Begründung. Dem Beamten steht es frei, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Dienstrechtsmandates schriftlich die Vorstellung bei der Qualifikationskammer zu erheben. Über diese Vorstellung entscheidet die Qualifikationskammer, allenfalls nach Anhören des Dienststellenleiters und des Beschwerdeführers, mittels Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Qualifikationskammer einzubringende Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Qualifikations-Beschwerdekammer in mündlicher Verhandlung nach Anhören des Beschwerdeführers und des Dienststellenleiters mittels Bescheid. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(7) Die Qualifikations-Beschwerdekammer besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei rechtskundigen Stellvertretern des Vorsitzenden sowie aus der erforderlichen Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern. Die Qualifikations-Beschwerdekammer entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden (Stellvertreter), einem weiteren rechtskundigen Beamten und zwei Beisitzern (Ersatzmännern), die der gleichen Verwendungsgruppe und dem gleichen Dienstzweig wie der zu qualifizierende Beamte angehören sollen. Die Qualifikations-Beschwerdekammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Die Mitglieder der Qualifikationskammer und der Qualifikations-Beschwerdekammer werden von der Landesregierung auf die Dauer von zwei Qualifikationsperioden bestellt und sind dem Personalstand der Beamten des Landes Niederösterreich zu entnehmen. Zusammensetzung und Einberufung der Senate der beiden Kammern erfolgen durch den betreffenden Vorsitzenden (Stellvertreter).

(9) Die Mitglieder der Qualifikationskammer und der Qualifikations-Beschwerdekammer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der Barauslagen. Sie dürfen für diese Tätigkeit und die dabei gemachten Äußerungen auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die Mitglieder sind auszuscheiden und durch neue zu ersetzen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr gegeben sind.

(10) Die Berufung in die Qualifikationskammer oder in die Qualifikations-Beschwerdekammer darf nicht abgelehnt werden."

12: Im § 23 Abs.2 hat an Stelle des Wortes "unterwerfen" das Wort "unterziehen" zu treten.

13: § 34 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Beamte hat die von der Landesregierung festgesetzte Dienstzeit einzuhalten. Das Ausmaß wird von der Landesregierung nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes festgesetzt und darf 42 Stunden pro Woche nicht unter- und 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Anwesenheitsdienst (Bereitschaftsdienst u.ä.) werden zur Hälfte auf das Ausmaß angerechnet".

14: § 34 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"(2) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen hat die Dienstleistung zu entfallen, soweit nicht nach der Eigenart des Dienstes eine fortlaufende Dienstleistung (Turnusdienst) erforderlich ist oder fallweise für die Dienstleistung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht. Als Feiertag im Sinne dieses Gesetzes gelten: 1.Jänner, 6.Jänner, Ostermontag, 1.Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15.August, 1.November, 15.November (Fest des Landespatrones), 8.Dezember, 25.Dezember, 26.Dezember; der Karfreitag gilt als Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen A.B. und H.B., der altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche. Beamte evangelischer Bekenntnisse sind auf ihren Antrag am Reformationsfest vom Dienst zu befreien. Am Allerseelentag, am 24.Dezember (Heiliger Abend) und am 31.Dezember (Silvester) endet der Dienst um 12 Uhr".

15: Im § 36 hat der Abs.(3) zu entfallen. Der bisherige Absatz (4) wird Absatz (3).

16: § 44 hat zu lauten:

" § 44

Erholungsurlaub.

(1) Dem Beamten - mit Ausnahme der im § 44a genannten - gebührt in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) ein Erholungsurlaub im folgenden Ausmaß:

- a) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 14 Werkstage, für Beamte der Verwendungsgruppe A und K 8 20 Werkstage;
- b) vom vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 20 Werkstage, für Beamte der Verwendungsgruppe A und K 8 sowie für Beamte der Dienstklasse V 26 Werkstage;
- c) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 26 Werkstage, für Beamte der Verwendungsgruppe A und K 8 32 Werkstage;
- d) wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres in den Verwendungsgruppen D, K 4 und K 5 die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2, in den Verwendungsgruppen C und K 6 die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3, in den Verwendungsgruppen B und K 7 die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4 und in den Verwendungsgruppen A und K 8 die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse V erreicht oder übersteigt, 32 Werkstage.

(2) Den Beamten, deren Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, z.B. jenen, die unmittelbar Röntgendienst besorgen, oder Arbeitenden mit Infektionsmaterial oder solchen, die durch ihre Arbeit tuberkulös gefährdet sind, gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub im Mindestausmaß von 24 Werktagen. Im übrigen richtet sich das Urlaubsausmaß dieser Beamten nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 3.

(3) Das Urlaubsausmaß nach Abs. 1 erhöht sich

- a) um 4 Werkstage für Beamte nach Abs. 2, für Fürsorgerinnen und - sofern nicht die Bestimmungen des § 44a Abs. 3 lit. a anzuwenden sind - für das Kranken-, Irren- und Siechenpflegepersonal sowie für Erzieher;
- b) um 6 Werkstage für Beamte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Kriegsbeschädigung um 50 v.H. oder mehr als 50 v.H. vermindert ist oder um 3 Werkstage für kriegsbeschädigte Beamte mit einer Erwerbsverminderung von 25 bis 49 v.H.

(4) Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch des Beamten für jeden vollen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des in den Abs. 1 und 2 festgesetzten Ausmasses. Die sich bei dieser Berechnung ergebenden Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Urlaubstage aufgerundet.

(5) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Verlauf des Urlaubsjahres entweder die vorausgesetzte Altersstufe oder das betreffende Jahr erreicht oder die gesundheitsgefährdende Tätigkeit aufgenommen oder eine Kriegsbeschädigung anerkannt wird.

(6) Die Zeit, während der ein Beamter wegen Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert war, wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet; das gleiche gilt, wenn der Beamte während seines Erholungsurlaubes durch Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert gewesen wäre und dies bei Dienstantritt durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Ein dienstfreier Samstag gilt nur dann als Urlaubstag, wenn sich der Beamte sowohl am vorhergehenden als auch am nachfolgenden Arbeitstag auf Erholungsurlaub befindet; diese Regelung gilt nicht bei Turnusdienst.

(7) Ein ärztlich befürworteter Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit ist anlässlich der Bewilligung zur Hälfte auf den normalmäßigen Erholungsurlaub anzurechnen. Von der halben Anrechnung auf den Erholungsurlaub ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn der Beamte eine Kur absolviert, deren Kosten ein Sozialversicherungsträger oder der Bund auf Grund einer Bewilligung des Landesinvalidenamtes ganz oder teilweise trägt.

(8) Die Urlaubszeit ist vom Dienststellenleiter (§ 79 Abs.3) nach Zulässigkeit des Dienstes und Anhören des Beamten festzusetzen. Hierbei sind Beamte mit schulpflichtigen Kindern für die Zeit der Schulferien bevorzugt einzuteilen. Der Beamte hat Anspruch auf Ersatz allfälliger Reisegebühren, wenn er vorzeitig vom Erholungsurlaub zurückberufen wird, sowie Anspruch auf den Ersatz sonstiger Mehrauslagen, die ihm durch den vorzeitigen Urlaubsabbruch entstanden sind. Das gleiche gilt, wenn der Beamte über schriftlichen Auftrag des Dienststellenleiters (§ 79 Abs.3) einen bereits bewilligten Urlaub nicht antreten darf."

17: Nach § 44 ist folgender § 44a einzufügen:

" § 44a

Erholungsurlaub bei Turnusdienst.

(1) Dem Beamten mit einer fortlaufenden Dienstleistung (Turnusdienst) gebührt in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) ein Erholungsurlaub im folgenden Ausmaß:

- a) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 17 Kalendertage;
- b) vom vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 24 Kalendertage, für Beamte der Dienstklasse V 32 Kalendertage;
- c) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 32 Kalendertage;
- d) wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres in den Verwendungsgruppen D, K 4 und K 5 die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2, in den Verwendungsgruppen C und K 6 die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3 und in den Verwendungsgruppen B und K 7 die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse V erreicht oder übersteigt, 39 Kalendertage.

(2) Beamten, deren Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, insbesondere jenen, die unmittelbar Röntgendienst besorgen oder Arbeitenden mit Infektionsmaterial oder solchen, die durch ihre Arbeit tuberkulös gefährdet sind, gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub im Mindestausmaß von 29 Kalendertagen. Im übrigen richtet sich das Urlaubsausmaß dieser Beamten nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 3.

(3) Das Urlaubsausmaß nach Abs. 1 erhöht sich

- a) um 5 Kalendertage für Beamte nach Abs. 2 und für das Kranken-, Irren- und Sickenpflegepersonal sowie für Erzieher;
- b) um 7 Kalendertage für Beamte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Kriegsbeschädigung um mindestens 50 v.H. vermindert ist oder um 4 Kalendertage für kriegsbeschädigte Beamte mit einer Erwerbsverminderung von 25 bis 49 v.H.

(4) Im übrigen sind auf den Erholungsurlaub bei Turnusdienst die Bestimmungen des § 44 Abs. 4 bis 8 sinngemäß anzuwenden."

18: § 51 Abs.3 erhält folgende Fassung:

"(3) Eine einmalige außerordentliche Zuwendung kann auch aus Anlaß eines 25- oder 40-jährigen Dienstjubiläums im öffentlichen Dienst von der Landesregierung gewährt werden. Hierbei ist auf den Dienstbezug Bedacht zu nehmen. Beamten, die nach Vollendung des 35., aber vor Vollendung des 40.Dienstjahres aus dem Dienststand ausscheiden, kann die außerordentliche Zuwendung, die anlässlich der Vollendung des 40.Dienstjahres vorgesehen ist, schon beim Ausscheiden aus dem Dienststand gewährt werden. Im Falle ihres Todes kann diese Zuwendung ihren Hinterbliebenen, die einen Anspruch auf Versorgungsgenüsse haben, gewährt werden. Für die im § 66 Abs.2 genannten Beamten tritt an Stelle des 40-jährigen das 35-jährige Dienstjubiläum."

19: § 52 Abs.8 hat zu lauten:

"(8) Als Ruhegehalt (§ 65) wird das Grundeinkommen des in den Ruhestand versetzten Beamten bezeichnet. Zum Ruhegehalt gehören auch die dem Ruhegehalt zuzuschlagenden Zulagen gemäß § 63e. Als Ruhebezug wird der Ruhegehalt zuzüglich allfälliger Familienzulagen und Teuerungszulagen bezeichnet".

20: Im § 52 Abs.9 tritt an Stelle des Wortes "Kalenderhalbjahr" das Wort "Kalendervierteljahr".

21: § 54 Abs.5 hat zu entfallen; die bisherigen Abs.6, 7, 8 und 9 erhalten die Bezeichnung "(5), (6), (7) und (8)".

22: § 55 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Beamte hat einen Pensionsbeitrag im Ausmaß von 5 v.H. des Gehaltes (§ 52 Abs.1) sowie einer allfälligen Ergänzungszulage (§ 60 e), einer Dienstalterszulage (§ 60f Abs.2 und 3) zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen und einen Pensionsbeitrag im gleichen Ausmaß von dem dem Gehalt sowie einer allfälligen Ergänzungszulage (§ 60e), einer Dienstalterszulage (§ 60f Abs.2 und 3) zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung (§ 60a) zu entrichten".

23: Im § 58 treten an Stelle des Betrages von S 400,-- der Betrag von "S 600,--" und an Stelle der Beträge von S 1.200,-- solche von "S 1.800,--".

24: Dem § 58, der die Absatzbezeichnung 1 erhält, ist folgender Abs.2 anzufügen:

"(2) Beamte, denen eine Kinderzulage für Kinder gebührt, die wegen eines körperlichen Gebrechens im Internat einer Sonderschule untergebracht sind, erhalten eine jährliche Studienbeihilfe von S 800,--, soferne sie nicht Anspruch auf eine höhere Studienbeihilfe nach Abs.1 haben".

25: § 60 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Der Gehalt des Beamten ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen:

Gehalt der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

In der Dienst- klasse	In der Gehalts- stufe	E	In der Verwendungsgruppe			
			D	C	B	A
S c h i l l i n g						
I	1	1282	1425	1521		
	2	1326	1490	1597		
	3	1370	1555	1673		
	4	1414	1620	1749		
	5	1458	1685	1825		
II	1	1546	1815	1977	1926	
	2	1590	1880	2053	2030	
	3	1634	1945	2129	2134	
	4	1678	2010	2205	2238	
	5	1722	2075	2281	--	
	6	1766	2140	2357	--	
III	1	1810	2205	2433	2446	2595
	2	1854	2270	2509	2550	2726
	3	1898	2335	2585	2654	2857
	4	1942	2400	2661	2758	--
	5	1986	2465	2737	2862	--
	6	2030	2530	--	--	--
	7	2074	2595	--	--	--

Gehalt der Beamten der Sonder-Verwaltung.

In der Dienst- kl.	In der Gehalts- st.	In der Verwendungsgruppe								
		K ₁	K ₂	K ₃	K ₄	K ₅	K ₆	K ₇	K ₈	
S c h i l l i n g										
I	1	1282	1325	1360	1425	1490	1521			
	2	1326	1369	1425	1490	1555	1597			
	3	1370	1413	1490	1555	1620	1673			
	4	1414	1457	1555	1620	1685	1749			
	5	1458	1501	1620	1685	1750	1825			
II	1	1546	1589	1750	1815	1880	1977	1926		
	2	1590	1633	1815	1880	1945	2053	2030		
	3	1634	1677	1880	1945	2010	2129	2134		
	4	1678	1721	1945	2010	2075	2205	2238		
	5	1722	1765	2010	2075	2140	2281	--		
	6	1766	1809	2075	2140	2205	2357	--		
III	1	1810	1853	2140	2205	2270	2433	2446	2595	
	2	1854	1897	2205	2270	2335	2509	2550	2726	
	3	1898	1941	2270	2335	2400	2585	2654	2857	
	4	1942	1985	2335	2400	2465	2661	2758	--	
	5	1986	2029	2400	2465	2530	2737	2862	--	
	6	2030	2073	2465	2530	2595	--	--	--	
	7	2074	2117	2530	2595	2660	--	--	--	

Gehalt der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Sonder-
Verwaltung.

In der Gehalts- stufe	In der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
S c h i l l i n g						
1	2660	3578	4580	5712	7848	11336
2	2813	3731	4754	5908	8284	11990
3	2966	3884	4928	6104	8720	12644
4	3119	4058	5124	6540	9374	13298
5	3272	4232	5320	6976	10028	13952
6	3425	4406	5516	7412	10682	14606
7	3578	4580	5712	7848	11336	--
8	3731	4754	5908	8284	11990	--
9	3884	4928	6104	8720	--	--

26: Im Absatz 1 des § 60a tritt an Stelle des Wortes "Kalenderhalb-
jahr" das Wort "Kalendervierteljahr" und an Stelle des Wortes
"Kalenderhalbjahres" das Wort "Kalendervierteljahres".

27: § 60a Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonder-
zahlung ist am 1.März, die für das zweite Kalendervierteljahr
gebührende Sonderzahlung am 1.Juni, die für das dritte Kalender-
vierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1.September und die für
das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am
1.Dezember auszusahlen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so
ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszusahlen.
Scheidet ein Beamter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus
dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem
Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszusahlen. Wird
ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so ist eine ihm allenfalls
für die Zeit des Dienststandes noch gebührende Sonderzahlung
(Abs.1, zweiter Satz) zusammen mit der nächsten ihm als Beamten
des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlung auszusahlen".

28: § 60b Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Der Beamte rückt alle zwei Jahre in die nächst höhere Ge-
haltsstufe seiner Dienstklasse vor.

(2) Fällt die Vorrückung in die Zeit zwischen 2.Oktober bis
1.April (beide Daten einschließlich), so tritt sie mit 1.Jänner,
in allen übrigen Fällen mit 1.Juli in Wirksamkeit".

29: § 60d Abs.3 erhält die Bezeichnung Abs.4; als neuer Abs.3 ist einzufügen:

"(3) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe D, K₅ oder K₄ in die Dienstklasse IV befördert, so wird die in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse III verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung in der Dienstklasse IV angerechnet. Die Bestimmungen des § 60b sind sinngemäß anzuwenden".

30: § 60d Abs.3 erhält die Bezeichnung Abs.4 und hat zu lauten:

"(4) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C oder K₆ in die Dienstklasse V befördert, so wird ihm abweichend von den Bestimmungen des Abs.1 erster und zweiter Satz die in den Gehaltsstufen 4, 5 und 6 der Dienstklasse IV verbrachte Zeit für die Vorrückung in der Dienstklasse V angerechnet. Die Bestimmungen des § 60b sind sinngemäß anzuwenden".

31: § 60 e Abs.2 und 3 haben zu lauten:

"(2) Wird ein Beamter der Dienstklasse I, II oder III aus den Verwendungsgruppen E, K 1, K 2, K 3, D, K 4, K 5, C oder K 6 in die Verwendungsgruppen B oder K 7 oder aus den Verwendungsgruppen B oder K 7 in die Verwendungsgruppen A oder K 8 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte; der Zeitraum von sechs Jahren vermindert sich bei einer Überstellung in die Verwendungsgruppe B oder K 7 auf vier Jahre, wenn der Beamte die Aufnahmebedingungen für diese Verwendungsgruppe durch Ablegung der Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt erfüllt. Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung der gemeinsamen Aufnahmebedingungen für die höhere Verwendungsgruppe (B, K 7, A, K 8) in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(3) Wird ein Beamter der Dienstklasse I, II oder III aus den Verwendungsgruppen E, K 1, K 2, K 3, D, K 4, K 5, C oder K 6 in die Verwendungsgruppen A oder K 8 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für

die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem zehn Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung der gemeinsamen Aufnahmebedingungen für die Verwendungsgruppe A oder K 8 in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte".

32: § 60e Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses anzurechnende Ergänzungszulage auf diesen Gehalt."

33: § 60e Abs.6 erhält folgenden Zusatz:

"Dem Beamten gebühren jedoch mindestens die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anzurechnende Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, das sich bei sinngemäßer Anwendung des Abs.1 bis 3 ergeben würde. Wurde der Beamte gemäß § 19 Abs.4 vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert, so ist der Zeitraum, um den die Beförderung vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung liegt, der anzurechnenden Gesamtdienstzeit zuzurechnen."

34: Dem § 60e Abs.7 ist folgender Satz anzufügen:

"Wird ein Beamter, der in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist, in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist".

35: Im § 62 Abs.1 hat es im 3.Satz an Stelle "21.Lebensjahr" zu lauten "24.Lebensjahr".

36: Im § 62 Abs.4 lit.a ist der Betrag von S 460,-- durch den Betrag von "S 550,--" zu ersetzen.

37: § 62 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Verheirateten Beamten weiblichen Geschlechtes gebühren die Haushaltszulage und die Kinderzulage für die Kinder aus der dzt. Ehe nur, wenn die Einkünfte des Ehegatten nach § 5 Abs.1 und 2 erster Satz des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr.51/1955, ab 10. Mai 1961 nach der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.118/1961, nicht der Pfändung unterliegen oder unterliegen würden. Dieser Betrag erhöht sich für jedes Kind, für das bei Zutreffen der vorstehenden Voraussetzungen eine Kinderzulage gebührt, um das 1 1/2-fache der Kinderzulage.

38: § 63a Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Beamten in Dienstzweigen mit überwiegender Außendiensttätigkeit gebührt bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle als Ersatz des hierfür notwendigen Mehraufwandes (Abs.1) eine monatliche Reisebeihilfe. Neben der Reisebeihilfe gebührt die Vergütung für die Benützung von beamteneigenen Fahrzeugen (Abs.4) bzw. den Beamten der Dienstzweige "Straßen-(Brücken-)baudienst" und "Straßen-(Brücken-)wärterdienst" für die Benützung eines eigenen Fahrzeuges die für Motorfahräder (Abs.4) festgesetzte Vergütung".

39: Im Abs.7 des § 63a ist im vorletzten Satz das Prozentausmaß "20 v.H." durch das Prozentausmaß "30 v.H." zu ersetzen.

40: § 63c hat zu lauten:

" § 63 c

Mehrdienstleistungsentschädigungen.

(1) Für Dienstleistungen, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit hinausgehen, gebührt eine Entschädigung, wenn diese Mehrdienstleistungen

- a) vom Landeshauptmann oder von der Landesregierung oder einem von ihnen hiezu ermächtigten Beamten unter Berufung auf seine Ermächtigung schriftlich angeordnet sind und
- b) die Gesamtdienstzeit in der Woche auf mehr als 45 Stunden er-

höht oder das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit ohne Überschreitung der 45-Stunden-Woche durch einen längeren Zeitraum, mindestens jedoch zwei Wochen hindurch erhöht wird und c) durch Freizeitgewährung innerhalb von 30 Tagen nicht ausgeglichen werden können.

(2) Die Mehrdienstleistungsentschädigung nach Abs.1 beträgt für jede volle Stunde der Mehrdienstleistung 0,6 v.H. des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage oder einer allfälligen Dienstalterszulage und allfälliger Teuerungszulagen; für den Sonn- und Feiertagsdienst wird ein 100 %iger Zuschlag zuerkannt. Diese Mehrdienstleistungsentschädigung gebührt Beamten, denen eine Personalzulage (Abs.5) zuerkannt wurde, nur im halben Ausmaß.

(3) Mehrdienstleistungsentschädigungen nach Abs.1 können im Einverständnis mit den Beamten bei regelmäßig wiederkehrenden Mehrdienstleistungen unter Bedachtnahme auf den Jahresdurchschnitt auch pauschaliert werden. Die Pauschalvergütung beträgt 90 v.H. des Durchschnittsbetrages der Mehrdienstleistungsentschädigungen, berechnet auf ein volles Jahr. Der sich hiebei ergebende Betrag ist auf volle S 10,-- auf- oder abzurunden.

(4) Mehrdienstleistungsentschädigungen gebühren ohne Anordnung gemäß Abs.1 bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststellen, wenn die 45-Stundenwoche durch die Dauer der Außendiensttätigkeit einschließlich der sonstigen Dienstleistung überschritten wird, jedoch nur in der Hälfte des nach Abs.2 zustehenden Betrages.

(5) Für Dienstleistungen, die über den vom Beamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung hinausgehen, und in den Rahmen der Dienstpflichten des Beamten fallen oder mit seinem dienstlichen Wirkungskreis in unmittelbarem Zusammenhang stehen, kann die Landesregierung eine Personalzulage zuerkennen, bei deren Festsetzung auf die Dienststellung und auf die Größe der Verantwortlichkeit des Beamten Bedacht zu nehmen ist."

41: Im § 65 Abs.4 hat der erste Satz zu lauten:

"(4) Die Ruhegenüßbemessungsgrundlage beträgt 79 v.H. und ab 1.Jänner 1962 80 v.H. des zuletzt bezogenen Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage (§ 60f), einer allfälligen Ergänzungszulage (§ 60e), sowie einer allfälligen Teuerungszulage (§ 61)".

42: § 66 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Beamten der Verwendungsgruppen A und K 8 wird die dem normalen Studienverlauf entsprechende Hochschulstudienzeit für die Ruhegenüßbemessung (Prozentausmaß) angerechnet, es sei denn, daß sie bereits bei einer anderen Ruhegenüßbemessung berücksichtigt wurde".

43: Im § 68 erhalten die bisherigen Abs.3 bis 5 die Bezeichnung "(6) bis (8)".

44: Die neuen Abs.3, 4 und 5 haben zu lauten:

"(3) Eine Abfertigung gebührt an Stelle der im Abs.2 genannten Fälle:

- 1.) Einem verheirateten Beamten weiblichen Geschlechtes, wenn er innerhalb von 2 Jahren nach seiner Eheschließung gemäß § 26 den Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt;
- 2.) Einem Beamten weiblichen Geschlechtes, wenn er innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, gemäß § 26 den Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt.

(4) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des Abs.3 für jedes volle, für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnende Dienstjahr das Einfache des Dienstbezuges. Dazu tritt nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnenden Dienstzeit von

1 Jahr	das Einfache
3 Jahren	das Zweifache
5 Jahren	das Dreifache
10 Jahren	das Vierfache
15 Jahren	das Sechsfache
20 Jahren	das Neunfache
25 Jahren	das Zwölfache

des Dienstbezuges.

(5) Tritt ein weiblicher Beamter, der sich im Ruhestand befunden hat, nach Wiederantritt des Dienstes (Reaktivierung) unter den Voraussetzungen des Abs.3 gemäß § 26 aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Ruhegenüsse und der auf die Dauer des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung gemäß Abs.4 einzurechnen".

45: Dem § 70 Abs.4 ist folgender Satz anzufügen:

"Im übrigen kann, wenn für die Begräbniskosten anderweitig vorgesorgt wurde oder der Ersatz der Begräbniskosten bereits an eine Person gewährt wurde, der Todfallsbeitrag oder der über die Begräbniskosten verbleibende Teil desselben ganz oder zum Teil jenen Personen gewährt werden, die den Verstorbenen in einer längeren Krankheit unmittelbar vor seinem Tode gepflegt haben und für die Pflege nicht ausreichend entlohnt wurden".

46: § 70 Abs.5 hat zu entfallen.

47: § 100 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Beamte des Dienstzweiges "Allgemeiner Hilfsdienst" erhalten - sofern sie am 13.März 1938 in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich gestanden sind und im Höchstbezug stehen - zu ihrem Dienstbezug eine für den Ruhegenuß anzurechnende Zulage von S 300,--. Dies gilt sinngemäß auch für Beamte, die zwischen dem 1.Juni 1954 und dem 31.Dezember 1960 in den Ruhestand getreten sind, bzw. für deren Hinterbliebene".

48: Die Anlage 1 des Anhanges ist wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

a) Die Dienstzweige 37, 38 und 40 haben zu lauten:

" 37 Irrenpflegedienst	K 6
38 Irrenpflegehilfsdienst	K 4
40 Siechenpflegedienst	K 6 "

b) Nach den Dienstzweigen 40 bzw. 49 sind folgende Dienstzweige einzufügen:

" 40a Siechenpflegehilfsdienst	K 4
49a Techn.-administrativer- und Wirtschafts-Fachdienst	K 6 "

Artikel II.

(1) Eine zusätzliche Sonderzahlung in der Höhe von 25 v.H. des für den Monat Dezember 1959 zustehenden Dienstbezuges (Ruhebezuges) gebührt Beamten, die sowohl am 1.Oktober 1959 als auch am 1.Dezember 1959 dem Dienststand angehört haben, wobei jedoch

die Familienzulagen nicht mit 25 v.H., sondern mit 100 v.H. in Anschlag zu bringen sind. Diese Bestimmungen sind auf Empfänger von Versorgungsbezügen sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die vor dem 1. Jänner 1961 aufgenommenen und bei Inkrafttreten des Gesetzes im aktiven Dienstverhältnis befindlichen Beamten sind die Bestimmungen des Art. I Z.3 sinngemäß anzuwenden, wenn sie dies bis ^{30. Juni 1961} ~~31. Dezember 1961~~ beantragen. Durch diese Maßnahme tritt im Dienstrang, den der Beamte am 1. Jänner 1961 innehatte, keine Änderung ein. Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, die dem Beamten nach den bis 31. Dezember 1960 geltenden Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge zukommt, bleibt ihm gewahrt.

(3) Dienstrechtliche Maßnahmen, die im Sinne dieses Gesetzes vor dessen Inkrafttreten getroffen wurden, sind so zu beurteilen, als ob dieses Gesetz bereits im Zeitpunkt ihrer Erlassung gegolten hätte.

Artikel III.

(1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebühren den Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Sonder-Verwaltung für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1961 Ergänzungszuschläge in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bis 30. Juni 1961 zustehenden Gehalt und den nachstehend angeführten Beträgen:

a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung:

Gehalts- stufe	Verw.Gr.E DKl.I	Verw.Gr.D DKl.I	Verw.Gr.C DKl.I	Verw.Gr.B DKl.II	Verw.Gr.A DKl.III
1	1220	1360	1460	1865	2500
2	1220	1360	1460	1865	2500
3	1260	1420	1530	1960	2620
4	1300	1480	1600	2055	-
5	1340	1540	1670	-	-

b) Beamte der Sonder-Verwaltung:

Gehalts- stufe	Verw.Gr.K 1 DKl.I	K 2 I	K 3 I	K 4 I	K 5 I	K 6 I	K 7 II	K 8 III
1	1220	1260	1300	1360	1420	1460	1865	2500
2	1220	1260	1300	1360	1420	1460	1865	2500
3	1260	1300	1360	1420	1480	1530	1960	2620
4	1300	1340	1420	1480	1540	1600	2055	-
5	1340	1380	1480	1540	1600	1670	-	-

(2) Diese Ergänzungszuschläge teilen bezüglich des Pensionsbeitrages, der Ergänzungszulagen, der Mehrdienstleistungsentschädigungen, des Todfallsbeitrages und der Ruhe-(Versorgungs-)genußbemessungsgrundlage das rechtliche Schicksal des Gehaltes, zu dem sie gewährt werden.

Artikel IV.

Für die Zeit vom 1.Juli bis 31.Dezember 1961 ergibt sich der Gehalt des Beamten (§ 60) aus nachstehenden Tabellen:

Gehalt der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

In der Dienst- klasse	In der Gehalts- stufe	In der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
S c h i l l i n g						
I	1	1247.50	1388.90	1487.10		
	2	1268.80	1414.40	1518.40		
	3	1310.40	1476.80	1591.20		
	4	1352.--	1539.20	1664.--		
	5	1393.60	1601.60	1736.80		
II	1	1476.80	1726.40	1882.40	1892.10	
	2	1518.40	1788.80	1955.20	1939.60	
	3	1560.--	1851.20	2028.--	2038.40	
	4	1601.60	1913.60	2100.80	2137.20	
	5	1643.20	1976.--	2173.60	----	
	6	1684.80	2038.40	2246.40	----	
III	1	1726.40	2100.80	2319.20	2334.80	2542.20
	2	1768.--	2163.20	2392.--	2433.60	2600.--
	3	1809.60	2225.60	2464.80	2532.40	2724.80
	4	1851.20	2288.--	2537.60	2631.20	----
	5	1892.80	2350.40	2610.40	2730.--	----
	6	1934.40	2412.80	----	----	----
	7	1976.--	2475.20	----	----	----

Gehalt der Beamten der Sonder-Verwaltung.

In der Dienst- klasse	In der Gehalts- stufe	In der Verwendungsgruppe								
		K ₁	K ₂	K ₃	K ₄	K ₅	K ₆	K ₇	K ₈	
S c h i l l i n g										
I	1	1247.50	1288.90	1326.70	1388.90	1451.10	1487.10			
	2	1268.80	1310.40	1352.--	1414.40	1476.80	1518.40			
	3	1310.40	1352.--	1414.40	1476.80	1539.20	1591.20			
	4	1352.--	1393.60	1476.80	1539.20	1601.60	1664.--			
	5	1393.60	1435.20	1539.20	1601.60	1664.--	1736.80			
II	1	1476.80	1518.40	1664.--	1726.40	1788.80	1882.40	1892.10		
	2	1518.40	1560.--	1726.40	1788.80	1851.20	1955.20	1939.60		
	3	1560.--	1601.60	1788.80	1851.20	1913.60	2028.--	2038.40		
	4	1601.60	1643.20	1851.20	1913.60	1976.--	2100.80	2137.20		
	5	1643.20	1684.80	1913.60	1976.--	2038.40	2173.60	----		
	6	1684.80	1726.40	1976.--	2038.40	2100.80	2246.40	----		
	1	1726.40	1768.--	2038.40	2100.80	2163.20	2319.20	2334.80	2542.20	
	2	1768.--	1809.60	2100.80	2163.20	2225.60	2392.--	2433.60	2600.--	
	3	1809.60	1851.20	2163.20	2225.60	2288.--	2464.80	2532.40	2724.80	
	4	1851.20	1892.80	2225.60	2288.--	2350.40	2537.60	2631.20	----	
	5	1892.80	1934.40	2288.--	2350.40	2412.80	2610.40	2730.--	----	
	6	1934.40	1976.--	2350.40	2412.80	2475.20	----	----	----	
	7	1976.--	2017.60	2412.80	2475.20	2537.60	----	----	----	

Gehalt der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Sonder-
Verwaltung.

In der Gehalts- stufe	In der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
S c h i l l i n g						
1	2537.60	3411.20	4368.--	5449.60	7488.--	10816.--
2	2683.20	3556.80	4534.40	5636.80	7904.--	11440.--
3	2828.80	3702.40	4700.80	5824.--	8320.--	12064.--
4	2974.40	3868.80	4888.--	6240.--	8944.--	12688.--
5	3120.--	4035.20	5075.20	6656.--	9568.--	13312.--
6	3265.60	4201.60	5262.40	7072.--	10192.--	13936.--
7	3411.20	4368.--	5449.60	7488.--	10816.--	----
8	3556.80	4534.40	5636.80	7904.--	11440.--	----
9	3702.40	4700.80	5824.--	8320.--	----	----

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1961 in Kraft mit Ausnahme der
folgenden Bestimmungen:

1. Artikel I Z. 1, 2, 18, 29 und 34 mit 1. Februar 1956;
2. Artikel I Z. 11, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 43 und 44
mit 1. Jänner 1959;
3. Artikel I Z. 13 und 14 mit 31. März 1959;
4. Artikel I Z. 20, 21, 22, 26 und 27 mit 1. Jänner 1960;
5. Artikel I Z. 15 mit 16. November 1960;
6. Artikel I Z. 25 mit 1. Jänner 1962.